

## Mietbedingungen und -voraussetzungen

Grundlage für unsere Preisberechnung und Voraussetzung für den Beginn unserer Ausführungsarbeiten bzw. für den Beginn von Ausführungsfristen ist eine ebene Aufbaupläche sowie die rechtzeitige Erbringung nachstehender bauseitiger Vorleistungen:

- Nachweis der erteilten Baugenehmigung oder schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber (einschl. Übernahmeerklärung anfallender Kosten).
- Durchführung der amtlichen Vermessung oder die verbindliche Positionierung der Miethalle durch den Bauherrn.
- Bereitstellung von Baustrom einschließlich Baustellenverteilungskasten (380V, 25 A) oder gleichwertig.
- Abschluss der eventuell erforderlichen Erdarbeiten, Fertigstellung der bauseitigen Gründungsarbeiten, der erforderlichen Oberflächenherstellung bzw. anderen Befestigungsarbeiten im Hallenbereich mit Berücksichtigung der vorgegebenen Ebenheit und Entwässerung des Hallenbodens, sowie der möglichen Betonarbeiten im Hallenbereich.
- Ungehinderte und witterungsunabhängige Befahrbarkeit der An- und Abfahrtswege für Kran- und Schwerlastfahrzeuge im Montagebereich.
- Ausreichend befestigte und ebene Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Hallenteilen, Geräten etc. im Baustellenbereich.
- Gewährleistung einer ungehinderten und kontinuierlichen Ausführung aller Bauleistungen im Rahmen der zu vereinbarenden Terminplanung.
- Sollten keine Betonfundamente erstellt bzw. erforderlich sein, wird die Hallenkonstruktion mit bis zu 1,20 m langen Erdnägeln im Boden befestigt. Unterirdische Anlagen, wie Rohrleitungen, Kabel, Kanäle, Tiefgaragen usw. sind vom Bauherrn anzuzeigen.

Eine Überprüfung der bauseits zu erbringenden Vorleistung erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber vor Beginn der Auftragsausführung. Die erkannten Mängel werden aufgeführt bzw. es wird die Ordnungsmäßigkeit bestätigt. Hinsichtlich der Maßtoleranzen gelten die Bestimmungen nach DIN 18201, 18202 und 18203. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die festgestellten Mängel rechtzeitig beseitigt werden und die vereinbarten Ausführungstermine nicht gefährdet sind.

Bei notwendigen Terminverschiebungen aus diesem Anlass oder, wenn bei Eintreffen unserer Montagekolonnen die vereinbarten bauseitigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können hierdurch bedingte Mehrkosten gegen Nachweis berechnet werden.

**höcker** ist berechtigt, die Ausführung von Montage- und sonstigen Bauleistungsarbeiten an Subunternehmer zu delegieren. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Auftragsausführung ausdrücklich und rechtzeitig auf etwaige innerbetriebliche Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verdingungsordnung für Bauleistungen in der jeweils neuesten Fassung.